

§. 7.

Die wegen abgebrannter Gebäude zu bewilligende Steuerbegnadigung erstreckt sich auch auf diejenigen Grundstücke, die mit dem abgebrannten Gebäude wenigstens fünf und zwanzig Jahre hindurch ununterbrochen verbunden gewesen sind, kann aber auf die dem Calamitäten sonst noch zusehenden, von der Calamität nicht mit betroffenen Häuser, Güter oder andre Grundstücke keinesweges ausgedehnt werden.

§. 8.

Bei Bewilligung der Steuerbegnadigungen wegen erlittener Brandschäden, die jedoch erst nach erfolgter völliger Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude ausgesetzt werden, findet ein Unterschied Statt, je nachdem das eingräscherte Gebäude sich in einer acclisbaren Stadt oder auf dem Lande befunden hat.

§. 9.

Wegen eines in einer acclisbaren Stadt abgebrannten Hauses wird ein dreijähriger Erlaß der auf denselben und den nach §. 7. dazu gehörenden Grundstücken haftenden, von der Accise nicht zu übertragenden Schock- und Quatember-Steuern zugestanden. *) in acclisbaren Städten.

§. 10.

Besitzt eine dergleichen vom Feuer betroffene städtische Besizung aus verschiedenen besondern Gebäuden, so wird wegen des Wohn- oder Vordergebäudes der zweijährige Betrag, wegen des Seitengebäudes die Hälfte, und wegen des Hintergebäudes gleichergestalt die Hälfte, oder, wenn statt des Seiten- und Hintergebäudes Scheunen und Ställe vorhanden sind, wegen der Scheune die Hälfte, wegen des Zugviehstalles ein Viertel, und wegen des Zuchtviehstalles ebenfalls ein Viertel von dem einjährigen Betrage der im §. 9. erwähnten Steuern als Erlaß bewilliget.

§. 11.

Ist eine abgebrannte städtische Scheune besonders catastriert gewesen, so wird sie zwar als ein für sich bestehendes Grundstück betrachtet; allein der eines Brandschadens halber zu bewilligende dreijährige Erlaß an Schock- und Quatember-Steuern beschränkt sich lediglich auf diejenigen Steuern, mit denen sie im Cataster verzeichnet ist.